

Ausländische Fahrerlaubnis

Land- oder forstwirtschaftliche Fahrerlaubnis Italien

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 31.05.2025

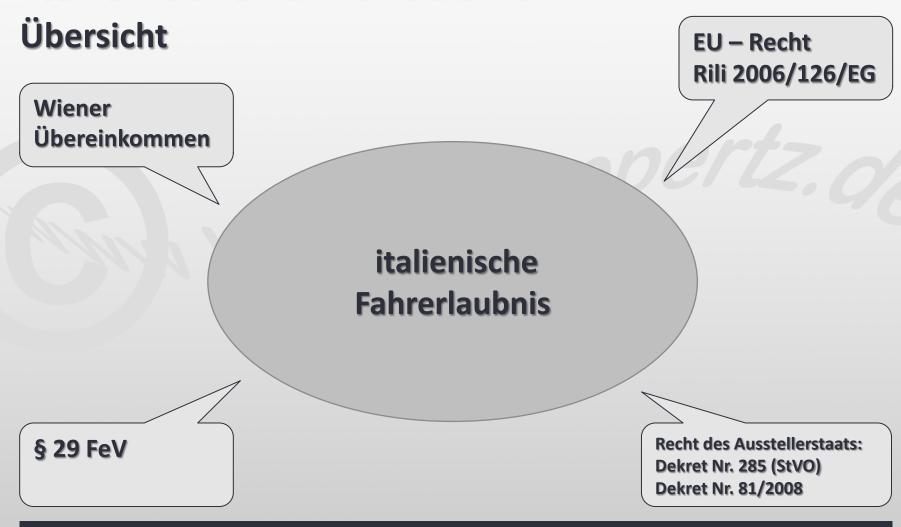
Sachverhalt

 Auf der B 56 wird eine lof Zugmaschine mit einer zGM von 7500 kg und einer bbH von 40 km/h angehalten und überprüft.

Es wird ein lof Anhänger mit Zulassung und einer bbH von 40 km/h mitgeführt.

- Bei dem Fahrer handelt es sich um einen italienischen Saisonarbeiter ohne ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik.
- Der Fahrer weist sich mit seinem italienischen Führerschein der Klasse B aus.









Wiener Übereinkommen

- Italien ist dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 ("Wiener Übereinkommen") am 29.12.1982 beigetreten.
 - Siehe: UN Treaty Collection "Convention on Road Traffic".

https://treaties.un.org/Pages/Vi ewDetailsIII.aspx?src=TREATY&m tdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&

19&chapter=11&Temp=mtdsg3&





Wiener Übereinkommen

Jeder Führer eines Kfz muss im Besitz eines Führerscheins sein.

Art. 41 I WÜ





Wiener Übereinkommen

- Die Fahrerlaubnis ist nachzuweisen durch einen
 - gültigen nationalen (hier: italienischen) Führerschein
 - oder
 - gültigen Internationalen Führerschein i.V.m. dem zugrunde liegenden nationalen Führer-schein

Art. 41 WÜ iVm Anhang 6





EU

- Italien ist Mitgliedstaat der EU.
- Unionsrecht ist anwendbar.
 - Richtlinie 2002/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie)





EU

- Innerhalb der EU werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt (Art. 2 I).
- Der Führerschein berechtigt zum Führen von Kfz der in Art. 4 definierten Klassen.
 - Die 3. Führerscheinrichtlinie stellt dabei ausschließlich auf die harmonisierten Fahrerlaubnisklassen ab.
 - AM, A1, A2, A
 - B/BE, C1/C1E, C/CE, D1/D1E, D/DE





EU

- Die Klasse B (Art. 4 IV lit. b) berechtigt ausschließlich zum Führen von Kraftwagen mit einer zGM ≤ 3500 kg [...].
- Als Kraftwagen gelten Kfz, die üblicherweise auf der Straße zur Beförderung von Personen oder Gütern oder zum Ziehen von Fahrzeugen [...] dienen.
 - Lof Zugmaschinen fallen nicht darunter (Art. 4 I, 1.
 Spiegelstrich).



Italienischer Führerschein





Italienischer Führerschein



12. 22 B7222222S







- Der Berechtigungsumfang der Fahrerlaubnis richtet sich nach dem im Ausstellerstaat erteilten Recht, soweit dieses im Einklang mit den Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie steht.
- In Italien findet das "Gesetzvertretende Dekret Nr. 125 vom 30.04.1992 (vulgo: StVO) Anwendung.





- Gemäß Artikel 124 I betreffend das "Führen von landwirtschaftlichen Maschinen" berechtigen ff. Fahrerlaubnisklassen zum Führen landwirtschaftlicher Maschinen:
 - a) Klasse A1
 - b) Klasse B





- Gemäß Artikel 124 I betreffend das "Führen von landwirtschaftlichen Maschinen" berechtigen ff. Fahrerlaubnisklassen zum Führen landwirtschaftlicher Maschinen:
 - a) Klasse A1
 - Breite ≤ 1,60m
 - Länge ≤ 4,00m
 - Höhe ≤ 2,50m
 - zGM ≤ 2500 kg
 - $bbH \le 40 \text{ km/h}$





- Gemäß Artikel 124 I betreffend das "Führen von landwirtschaftlichen Maschinen" berechtigen ff. Fahrerlaubnisklassen zum Führen landwirtschaftlicher Maschinen:
 - a) Klasse B
 - Lof Maschinen, die nicht unter Buchstabe a) fallen.



Artikel 124	Articolo 124
Führen von landwirtschaftlichen Maschinen und	Guida delle macchine agricole e delle macchine
Arbeitsmaschinen	operatrici -
 Landwirtschaftliche Maschinen, bei denen sich der Führer auf dem Fahrzeug befindet, und auf der Straße verkehrende Arbeitsmaschinen außer Dampfmaschinen dürfen nur mit einem der Führer- scheine laut Artikel 116 Absatz 3 geführt werden, 	Per guidare macchine agricole, escluse quelle con conducente a terra, nonché macchine operatrici, escluse quelle a vapore, che circolano su strada, occorre avere ottenuto una delle patenti di cui all'art. 116, comma 3, e precisamente:
und zwar	cui airart. 116, comma 5, e precisamente:
	-> d-11
 a) landwirtschaftliche Maschinen und Maschinen- kombinationen, deren Abmessungen und Gewicht nicht über den in Artikel 53 Absatz 4 festgelegten Höchstgrenzen liegen und deren Höchstgeschwin- digkeit 40 km/h nicht überschreitet, mit dem Füh- rerschein der Klasse A1, 	 a) della categoria A1, per la guida delle macchine agricole o loro complessi che non superino i li- miti di sagoma e di peso stabiliti dall'articolo 53, comma 4, e che non superino la velocità di 40 km/h;
b) landwirtschaftliche Maschinen, die nicht unter	b) della categoria B, per la guida delle macchine
Buchstabe a) fallen, und Arbeitsmaschinen mit	agricole, diverse da quelle di cui alla lettera a),
dem Führerschein der Klasse B,	nonché delle macchine operatrici;
 c) Sonderarbeitsmaschinen mit dem Führerschein der Klasse C1. 	 c) della categoria C1, per le macchine operatrici eccezionali.





- Gemäß Artikel 4 I, 1. Spiegelstrich unterfallen lof Zugmaschinen nicht den EU-Fahrerlaubnisklassen.
- Die italienische Fahrerlaubnisverordnung weist die landwirtschaftlichen Maschinen außerhalb der in Artikel 118 beschriebenen EU-Fahrerlaubnisklassen der Fahrerlaubnisklasse B (Artikel 124) zu.
- Die Regelung ist also nur im Gebiet des Ausstellerstaates anwendbar.



Geltung in Deutschland

 Inhaber einer ausländischen [hier: italienischen] Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kfz führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz haben (mitgebrachtes Recht).

> Dieser Terminus meint die heimatliche (hier: italienische) Fahrberechtigung.



Geltung in Deutschland

- Die Fahrberechtigung hat den gleichen Umfang wie die anzuerkennende ausländische Fahrerlaubnis.
 - Welche Rechte sind mit der (hier:) italienischen Fahrerlaubnis im Ausstellerstaat (hier: Italien) verbunden?
 - Fahrerlaubnisklassen

§ 29 I S. 1 FeV



Geltung in Deutschland

- Der Betroffene darf mit seiner Fahrerlaubnis auch in Deutschland all diejenigen Kfz führen, die er im Ausstellerstaat (hier: Italien) führen darf.
 § 29 I FeV implementiert also das Fahrerlaubnisrecht des jeweiligen Ausstellerstaates.
- Das setzt bei den Überwachungsorganen profunde Kenntnisse der im jeweiligen Ausstellerstaat geltenden fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen voraus.

Hentschel/König/Dauer, Rn. 8 u. 11 zu § 29 FeV; Halm/Kalus, Müko-StVR, Rn. 12f. zu § 29 FeV; Karneth/Koehl, Rn, 1 zu § 29 FeV

§ 29 I FeV



Geltung in Deutschland

 "Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der durch die ausländische Fahrerlaubnis verliehenen Berechtigung."

> Hentschel/König, Rn. 8, 11 zu § 29 FeV

 Der Umfang ihrer Berechtigung richtet sich grds. nach dem im Heimatstaat erteilten Recht.

Amtl. Begr. zu § 28 FeV BR-Drs. 443/1998, 283

§ 29 I FeV



Geltung in Deutschland

- Der Umfang ihrer heimatlichen Berechtigung schließt auch die im Ausstellerstaat verliehenen nicht harmonisierten nationalen Fahrerlaubnisklassen mit ein:
 - "Im grenzüberschreitenden Verkehr, dh wenn kein Wohnsitz im Inland besteht, besteht auch für die Inhaber einer nicht harmonisierten nationalen Klasse aus einem EU-Staat weiterhin eine Fahrberechtigung im Inland."

Bouska/Laeverenz, Rn. 3 zu § 28 FeV

• Mit der Regelung des § 29 I Satz 1 FeV "werden vorübergehend auch europarechtlich nicht harmonisierte Fahrerlaubnisklassen im Inland anerkannt."

Juris-PK/
Freymann/Wellner
Rn. 15 zu § 29 FeV

§ 29 I FeV



Geltung in Deutschland

- Nahezu alle EU-Mitgliedstaaten haben nicht harmonisierte nationale Fahrerlaubnisklassen für den lof Bereich geschaffen.
- Italien bildet hier eine Ausnahme. Die italienische Fahrerlaubnisverordnung weist die lof Zugmaschinen über Artikel 124 StVO der Klasse B zu.
- Da sich der Berechtigungsumfang nach § 29 I Satz 1 FeV grds. nach dem im Ausstellerstaat erteilten Recht richtet, dürfen landwirtschaftliche Maschinen mit der in Italien erteilten Klasse B auch in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.



Geltung in Deutschland

- Fazit
 - Pendler, Erntehelfer und/oder Saisonarbeiter dürfen mit ihrer italienischen Fahrerlaubnis der Klasse B lof Zugmaschinen jedweden Typs auch in der Bundesrepublik Deutschland führen.



Schweizer Fahrerlaubnis







Rechtsfolgen

- Die italienischen Fahrerlaubnisklassen entsprechen grundsätzlich den Fahrerlaubnisklassen der 3. Führerscheinrichtlinie.
 - Wer ein Kfz ohne die dafür erforderliche Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat i.S.d. § 21 StVG

§ 21 StVG



Literatur

 Huppertz, Zur Frage der Gültigkeit von EU-ausländischen lof Fahrerlaubnisklassen in Deutschland in: VD 8/2023, 211





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz